

Des Handels mit dem Feind beschuldigt. Akteure des Pariser Kunstmarkts vor der Commission nationale interprofessionnelle d'épuration und dem Cour de la Justice du département de la Seine

Vortrag auf der Tagung „Raub&Handel. Der französische Kunstmarkt unter deutscher Besatzung (1940–1944)“, 30.11.–1.12.2017, Bundekunsthalle Bonn, von Dr. Tessa Rosebrock

Wie in Deutschland auf das Ende des Krieges die durch die Alliierten eingeleiteten Entnazifizierungsmaßnahmen folgten, um die Gesellschaft, Kultur, Presse, Ökonomie, Justiz und Politik von allen Einflüssen des Nationalsozialismus zu befreien, gab es in Frankreich Organismen, die eingerichtet wurden, um dem Umstand der Kollaboration zu begegnen. Schon lange vor Kriegsende hatte die Résistance eine „Säuberung“ (épuration) aller Berufsgruppen von Kollaborateuren mit den Nationalsozialisten vorgesehen. Die Kriterien wurden bereits im Untergrund erarbeitet und ab September 1944 waren die entsprechenden Komitees einsatzbereit. Mit der Verordnung vom 16. Oktober 1944 wurde offiziell beschlossen, dass in allen Wirtschaftsbereichen Frankreichs eine „Säuberung“ (épuration) erfolgen sollte. Diese wurde auf regionaler wie auf nationaler Ebene durchgeführt. Die Beschuldigten wurden angeklagt, die Interessen des Feindes unterstützt und damit dem Kriegserfolg Frankreichs und seiner Alliierten entgegengewirkt oder ihn verhindert zu haben. Auch Denunzierungen wurden geahndet, wenn dadurch Aktionen der Résistance unterlaufen oder ihnen entgegengewirkt worden war, bzw. die innere oder äußere Sicherheit des Landes gefährdet.

Dieser sogenannte Säuberungsvorgang (épuration) erfolgte in zwei Schritten. Einmal auf der Verwaltungsebene – hier wurde das von den berufsübergreifenden Säuberungskommissionen (Commissions interprofessionnelles d'épuration) und den Komitees für unlautere Beschlagnahmen und Gewinne (Comité des confiscation des profits illicites) durchgeführt, und dann auf der juristischen Ebene vor den Gerichtshöfen (Cours de la Justice). Die zwei genannten Komitees sollten die Gerichtshöfe in ihrer Arbeit unterstützen und agierten nur wenige Jahre.

Die Angeklagten, die sich vor diesen Instanzen rechtfertigen mussten, sollten ggf. bestraft werden – entweder durch Bußgeldzahlungen, Haftstrafen, Eigentumsbeschlagnahme oder

durch Amtsentzug. Durch Ausschluss von Personen, die sich während der Besatzungszeit staatschädigend verhalten haben – etwa durch Anbiederung bei der Feindesmacht und daraus resultierender Profitnahme, oder anders gelagerter Illoyalität gegenüber dem eigenen Staat – versuchte man die verschiedenen Berufszweige zu „sanieren“. Verhängte Geldstrafen flossen dem Staat zu und wurden für den Wiederaufbau von Firmen und der Wirtschaft eingesetzt, um das Land möglichst schnell wieder funktionsfähig zu machen. Wie erwähnt betrafen diese Überprüfungen alle Berufszweige, aber ich konzentriere mich in meinem Beitrag auf die Kunsthändler in Paris.

Auf lokaler Ebene wurde die Prüfung von den Comités régionaux interprofessionnels d'épuration durchgeführt. Die Akten dazu befinden sich in den jeweiligen Départementalarchiven. Auf nationaler Ebene wurden sie von der Commission nationale interprofessionnelle d'épuration durchgeführt, die dem Finanzministerium unterstellt war und deren Akten sich als Serie F 12 (Comité national interprofessionnel marchands d'art) in den Archives Nationales de Paris befinden. Da die Unterlagen zwischen den Komitees und dem Pariser Gerichtshof (Cour de la Justice du département de la Seine, Serie Z 6, ebenfalls in den Archives Nationales) hin- und hergeschickt wurden, und man teilweise parallel daran gearbeitet hat, lassen sich die beiden Archivbestände nicht wirklich voneinander trennen. Urteile wurden aber immer nur einmal verhängt und wenn z.B. bereits eine Geldstrafe für ein bestimmtes Vergehen an die Commission nationale interprofessionnelle d'épuration gezahlt worden war, wurde diese vom Cour de la Justice nicht erneut erhoben. Hier konnten dann nur noch andere Strafen folgen. Ich möchte Ihnen diese zwei Aktenbestände kurz vorstellen, mit besonderem Augenmerk auf ihren Wert für die Provenienzforschung.

Die Klagen gegen kollaborative Kunsthändler wurden zum großen Teil von der Kunstschutzkommission (Commission de récupération artistique) vorgebracht. Teilweise gehen die Falleröffnungen auch auf Anzeigen von Kollegen zurück. Auf der Grundlage eines Verdachts wurde dann ein Dossier eröffnet – entweder bei einem der besagten Komitees oder beim Cour de la Justice du département de la Seine. Der maßgebliche Unterschied zwischen den Organisationen bestand in der Art der Strafen, die sie verhängen durften. Während von den Kommissionen lediglich Geldstrafen oder Arbeitsverbote ausgingen, konnte der Cour de la Justice neben Bußgeldern auch die Beschlagnahme von Eigentum oder

Haftstrafen anordnen. Den beschuldigten Kunsthändlern wurde dabei meist der „Handel mit dem Feind“ (traffic des oeuvres d'art avec l'ennemi) vorgeworfen. Es wurden Dinge abgefragt, wie: Ob das nationale Kulturgut Frankreichs durch ihr Handeln vermindert worden sei? Ob sie aktiv die Aufmerksamkeit der deutschen Kunden auf dem Markt auf sich gelenkt hätten? Ob sie bevorzugt an diese verkauft haben? Und ob dadurch enorme Summen erwirtschaftet wurden? Um hier Antworten zu finden, wurden genaue Aufstellungen aller Ein- und Ausgaben erbeten. Die Einkünfte durch Verkäufe an Deutsche und an Franzosen wurden dann einander gegengerechert, und der Überschuss musste vom Beklagten als Strafe gezahlt werden.

Die Dossiers zu den einzelnen Händlern enthalten Beweisdokumente für die Gerichtsverfahren und setzen sich somit aus vielfältigem Material zusammen. Sie beginnen fast immer mit einer polizeilichen Befragung des Beklagten hinsichtlich der Geschäfte, die er zwischen 1940 und 1944 auf dem französischen Kunstmarkt gemacht hat. Oft folgen dann Auskunftersuchen und Befragungen von Dritten zur beruflichen Aktivität und politischen Integrität der jeweiligen Person. Dann gibt es Selbstauskünfte der Händler zu verschiedensten Problemen, Kontoauszüge und Speditionslisten, aber auch Verteidigungsschreiben von Anwälten, entlastende Referenzen und bestenfalls Werklisten, an denen genau abzulesen ist, was die Kunsthändler wann vom wem übernommen und an wen verkauft haben. Diese Werklisten, die auf der Grundlage der Geschäftsbücher der Galeristen verfasst wurden, sind das eigentlich Spannende für die Provenienzforschung. Aber auch die zwischen den einzelnen Händlern aufscheinenden Verbindungen sind interessant. Die Erkenntnis wer mit wem zusammengearbeitet hat und wer nicht, zeigt Sympathien und Animositäten auf, und es erschließen sich letztlich Netzwerke.

Die Reihenfolge eines Verfahrens war folgende:

Der Cour de la Justice legt einen Fall an und startet mit der Befragung und Recherche, infolge einer Anklageschrift, oder einer Denunzierung. Das konnte auch infolge der Überweisung eines Dossiers von einer der Kommissionen passieren, die dann ihrerseits schon früher mit der Recherche begonnen hatte. Nach Bewertung folgte dann in Abhängigkeit der Schwere des Delikts, entweder

- a.) ein Verfahren ohne Folgen – das heißt die Akte wird geschlossen, und der Vorgang eingestellt, oder
- b.) Weiterleitung vor das Zivilgericht (Chambre civique), wo dann die angemessenen Strafen verhängt wurden.

Die die Verfahren beschließenden Ergebnisberichte der Gerichte ähneln den Detailed Interrogation Reports der US-amerikanischen Kunstschutzoffiziere in den Besatzungszonen in Deutschland. In einigen Fällen tauschten die Kunstschutzoffiziere der verschiedenen Westalliierten ihre Ermittlungsergebnisse auch untereinander aus, da sie der Meinung waren, dass eine andere Macht die bessere Urteilsinstanz sei. Dies ist zum Beispiel im Fall Gustav Rochlitz geschehen, mit dessen Akte ich beginnen möchte, wenn ich jetzt einige Materialbeispiele vorstelle. Es folgen die Verfahren gegen André Schoeller und Raphaël Gérard. Alle drei haben nachweislich mit Hildebrand Gurlitt zusammengearbeitet.

Die Dossiers der zwei Aktenbestände zu Gustav Rochlitz beginnen mit einer französischen Übersetzung des Berichts der US-Amerikanischen Alliierten, Office of Strategic Service, Art Looting Investigation Unit vom 15. August 1945, der vielen von Ihnen bekannt sein dürfte. Dennoch hier eine kurze Zusammenfassung:

1889 in Bromberg geboren, ließ sich Rochlitz 1921 in Berlin als Kunsthändler nieder, ging aber nach beruflichen Aktivitäten in der Schweiz mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten zusammen mit Frau und Tochter nach Paris. Nach Beginn im Handel auf dem Montmartre eröffnete er 1936 ein Ladengeschäft in der Rue de Rivoli. Kurz nach Ausbruch des Krieges wurde Rochlitz als Deutscher in Frankreich interniert, aber aufgrund der französischen Staatsbürgerschaft seiner Tochter nach wenigen Wochen wieder freigelassen. (Auch er selbst hatte einen Antrag auf französische Staatsbürgerschaft gestellt, doch die Kriegseröffnung beendete diesen Verwaltungsvorgang). Er nahm seine Geschäfte wieder auf und wurde schnell zum wichtigsten Kunsteinkäufer Goerings, maßgeblich im unbesetzten Frankreich. Die dort erworbenen, geschmacklich als klassisch zu bewertende Gemälde tauschte er nachweislich in 82 Fällen beim Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg gegen NS-verfolgungsbedingt entzogene Werke (Matisse, Braque, Léger...) aus beschlagnahmten jüdisch-französischen Kunstsammlungen ein, um sie selbst zu verkaufen. Er verkaufte privilegiert an deutsche NS-Größen, Kunsthändler und Museumsdirektoren und

war sich auch nicht zu schade, noch im März 1944 ein Gutachten bei Herrmann Voss anzufordern, welches die zahlreichen Erwerbungen lobend hervorhob, die er für das Führermuseum in Linz zusammengetragen hatte. Hintergrund war seine Hoffnung, durch diese Auszeichnung dem Frontdienst zu entgehen. Aus gesundheitlichen Gründen verließ er Paris im August 1944 und zog nach Hohenschwangau, wo er 1945 verhaftet wurde.

Das Fazit aus dem Bericht der US-Amerikaner lautet wie folgt: „Rochlitz war in den Kunstraub in Frankreich durch seine vielen Geschäfte mit dem ERR mehr involviert als vielleicht jedes andere Individuum. Die Beweislage ist überwältigend gegen ihn. Sein Verhalten war darauf ausgerichtet

1. spektakuläre Profite zu erwirtschaften,
2. eine angesehene Position in den deutschen Kunstkreisen (Nazis) zu erlangen, und
3. dem deutschen Frontdienst zu entkommen.“

Da sich Rochlitz gegenüber Frankreich und den Franzosen so vielfältig strafbar gemacht hatte, empfahlen die Amerikaner ihn den französischen Autoritäten auszusetzen. Der Umstand, dass er selbst die französische Staatsbürgerschaft wollte, wurde ihm erschwerend angelastet. Man holte ihn aus seinem Arrest in Hohenschwangau bei Füssen und schickte ihn nach Paris wo er von der Commission nationale interprofessionelle und dem Cour de la Justice verurteilt wurde. Das Material, das aus den Recherchen hervorgegangen ist, enthält eine Vielzahl von Belegen seiner Tauschgeschäfte mit dem ERR, vollständig anmutende Nachweise seiner Verkäufe an deutsche Händler sowie handgeschriebene Rechnungen und Schätzlisten. Zudem befinden sich darunter mehr als 150 Fotos, die der Fotograf Y. Vaulé, 11 rue de l’Orient, Paris, im Auftrag von Rochlitz in verschiedenen französischen Wohnungen aufgenommen hat. Darauf sind Werke, die Rochlitz später verkaufte, noch im Wohnzusammenhang zu sehen. Auf den Rückseiten dieser Abzüge ist der Verbleib der Objekte vermerkt – ich zeige Ihnen hier ein Beispiel, das an Hildebrand Gurlitt ging.

Der Cour de la Justice du département de la Seine verurteilte Rochlitz am 28. März 1947 zu drei Jahren Gefängnis und 60.000 Francs Strafe. Außerdem wurde sein Eigentum beschlagnahmt. Mit der Begründung, dass er eigentlich Deutscher war und der Vorwurf des

„Handels mit dem Feind“ somit nicht griff, wurde er allerdings vor Ende der Haftzeit, am 10. Juli 1948, aus dem Gefängnis in Fresne entlassen.

-

Ganz anders, als die durch alliierte Kunstschutzoffiziere initiierte Klage gegen Rochlitz, geht der Fall Schoeller auf eine private Fehde zurück. André Charles Schoeller, Händler mit eigener Galerie in der rue Téhéran und Kunstexperte für moderne Malerei beim Hotel Drouot wurde von Dr. Victor Simon denunziert – einem Arzt, der gleichzeitig Vorsitzender des privaten Kunstsammlervereins „Collectionneurs Français des Œuvres d’art“ gewesen ist. Die Anzeige kann als Racheakt gegen Schoeller gelten, mit dem er sich während der Besatzungsjahre darum gestritten hatte, wer der zwei den Pariser Markt maßgeblich mit Preisschätzungen versorgt. Der Konkurrenzkampf ging so weit, dass als Schoellers erstes Verfahren im Jahr 1947 ohne Konsequenzen eingestellt wurde, Simon im Jahr 1948 ein zweites mit neuen Anschuldigungen gegen Schoeller heraufbeschwor.

Victor Simon beschuldigte Schoeller

- 1.) offensiv Werbung für sich und seine Projekte in der deutschen Presse gemacht zu haben – unter anderem im „Deutschen Wegleiter“ eine Art Programmheft, oder Führer für deutsche Soldaten in Paris,
- 2.) bei einer großen Anzahl gewinnträchtiger Auktionen im Hotel Drouot mitgewirkt zu haben, wo viele Deutsche gekauft haben,
- 3.) durch Verkäufe von national wertvollen Bildern an Deutsche Beträge in Millionenhöhe erwirtschaftet zu haben,
- 4.) und viertens ihn – Victor Simon – bei der Gestapo denunziert zu haben.

Bzgl. der Denunzierung von Victor Simon konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, und was die Werbung in deutschen Zeitschriften anbetraf, so war schnell belegt, dass Schoeller dafür nicht verantwortlich zeichnete. Er hatte seine Galerie 1940 geschlossen und bis zum Ende des Krieges weder für sie geworben, noch Ausstellungen organisiert. Die Annoncen des Hotel Drouot zwischen 1940 und 1944 hat eine zentrale Agentur geschaltet, und Schoeller wird darin nur als Experte genannt. Was den enormen Verdienst durch Verkäufe an Deutsche angeht, so wurden umständliche Überprüfungen eingeleitet, die ermitteln sollten, wieviel Geld Schoeller mit Verkäufen, Schätzungen und

Echtheitsexpertisen eingenommen hat, und wieviel davon an welches Klientel gegangen ist. Man kam zu dem Schluss, dass nur wenige Direktverkäufe durchgeführt wurden, und nur 10% seines gesamten Einkommens auf Expertisen für deutsche Kunden zurückgeht. Die Anzahl der Expertisen, die im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen erstellt wurden, konnte man nicht beziffern. Zugutegehalten wurde Schoeller, dass er als Informant für die Résistance gearbeitet hat. Eine gewisse Nähe zu den Deutschen war zu diesem Zweck notwendig und wurde toleriert. Für seine Übermittlung militärischer Schachzüge in Russland sowie Informationen aus diplomatischen Kreisen der deutschen Botschaft in Paris wurde ihm im Januar 1946 durch Charles de Gaulles das Kriegskreuz mit silbergoldenem Stern verliehen. Auch hier protestierte Simon unmittelbar mit einem Schreiben, was den Gerichten den persönlichen Hintergrund dieses Vorgangs erschloss. Das abschließende Urteil der zwei Verfahren gegen Schoeller fand keine Beweise für den unmäßigen Handel mit Deutschen. Die Schlussfolgerung stützte sich allerdings auch auf Aussagen deutscher Geschäftspartner. Der Umstand, dass Schoeller für diese Expertisen ausgestellt hat, wurde nicht als Delikt im Sinne der Kollaboration angesehen; er kam mit einer Geldstrafe davon.

-

Als drittes Beispiel präsentiere ich Raphaël Gérard. Der gebürtige Belgier handelte in Paris bereits seit 1906 mit Gemälden. Sein Geschäft befand sich in der Avenue de la Messine. Vorgeworfen wurden mehrere Punkte:

- 1.) Erwerb eines Gemäldes von Pissarro aus der Sammlung Paul Rosenberg,
- 2.) Erwerb der beinahe vollständigen Kunstsammlung Weil von Jean Lefranc, der vom Commissariat général aux questions juives als provisorischer Verwalter (Ariseur) der Kunstsammlung Weil eingesetzt worden war – also Erwerb von beschlagnahmten Vermögen zu einem sehr niedrigen Preis,
- 3.) Erwerb eines unechten Goya, den er an einen Deutschen weiterverkauft hat, zusammen mit Roger Dequoy und Jean Dutey,
- 4.) Umfassende Geschäftsbeziehungen zu deutschen Käufern während der Besatzungszeit.

Gérard äußerte sich zu allen Anklagen in schriftlichen Stellungnahmen. Zum Pissarro erklärte er, dass er zu dessen Erwerb gezwungen wurde. Man habe ihn in die Deutsche Botschaft zitiert, um das Werk zu schätzen. Nachdem er einen relativ niedrigen Preis genannt hatte,

wurde er aufgefordert, es zu diesem zu kaufen. Da er kurz zuvor Opfer einer Denunzierung und in deren Folge einer sehr unangenehmen Hausdurchsuchung geworden war – man warf ihm vor, er würde Teile der Kunstsammlung des jüdischen Sammlers Jacques Lindon bei sich verstecken – traute er sich nicht, zu widersprechen und kaufte das Bild. Erst später habe er realisiert, dass es sich um ein beschlagnahmtes Gemälde aus der Sammlung Paul Rosenberg handelte. Nach dem Krieg hat er es an ihn restituiert. Dass er Lindons Kunstwerke durch den Krieg gebracht und zurückgegeben hat, stimmt übrigens wirklich. In dem Archivalienbestand wird dies durch eine eidesstattliche Zeugenaussage von Lindons Schwiegermutter belegt.

Dem Vorwurf, wissentlich die jüdische Sammlung Weil zu einem zu niedrigen Preis von ihrem Ariseur Lefranc gekauft habe, begegnete Gérard folgendermaßen: Er habe die insgesamt 88 Gemälde bei Schoeller gesehen (hier wieder eine Verbindung zwischen zwei Händlern), der sie im Auftrag von Lefranc preislich bewerten sollte. Da der Gesamtwert relativ niedrig war – aber diese Schätzung ging ja auf Schoeller zurück war Gérard demnach nicht anzulasten – kaufte er 85 Bilder. Die drei übrigen waren für die Musées Nationaux reserviert, was Gérard als Garantie dafür empfand, dass es sich um ein „sauberes“ Geschäft handelte. Dass es sich um die Sammlung Weil handelte habe er erst nach Kriegsende erfahren, als Weil ihn um ihre Rückgabe bat. Weiterverkaufen konnte er zwischen 1940 und 1944 nur wenige dieser Werke. Zu seiner Entlastung führte, dass Gérard nach Ende des Krieges, ohne eine gerichtliche Weisung abzuwarten, nicht nur alle ihm noch verbliebenen Bilder an Emile Weil restituierte, sondern auch fast alle verkauften Bilder aus diesem Konvolut zurückerwarb, um sie ebenfalls zurückzugeben. Die nicht mehr erreichbaren Bilder hat er monetär ersetzt. Ein in den Akten vorliegendes Entlastungsschreiben von Emile Weil, vermittelt, dass er keine Forderungen gegen Gérard erhob.

An den Unterlagen zum Erwerb des gefälschten Goya-Gemäldes, das er gemeinsam mit Dutey und Dequoy an einen Deutschen verkauft hat, sind maßgeblich die sich abzeichnenden personellen Netzwerke interessant. Da Gérard im Gegensatz zu seinen beiden Geschäftspartnern kein Spezialist für alte Meister war, wurde ihm hier kein Vorwurf gemacht.

Dass er durch Gemäldeverkäufe an Deutsche lukrative Geschäfte gemacht hat, konnte er indes nicht verleugnen. Doch als bekannter Kunsthändler, der seit 1906 eine Kunsthandlung in Paris betrieb, war es andererseits auch nicht möglich, einem Käufer der sein Geschäft

betrat aufgrund seiner Nationalität den Handel zu verwehren. Insgesamt gab er an, dass er 46 Gemälde für eine Summe von 8.746.150 FF verkauft habe. Von diesen 46 Werken gehörten ihm 17; 19 hat er als Kommissionsware veräußert. Ich zeige Ihnen hier die Aufstellung, die Gérard im Rahmen dieser Befragung erstellt hat, und die tatsächlich keine Fragen offen lässt. Der Cour de la Justice zweifelte dennoch an der Vollständigkeit dieser Liste, da unter Gérards Dokumenten zwei hier nicht erwähnte Lieferscheine an Maria Almas Dietrich gefunden wurden. Seine Erklärung dafür war, dass er die Werke nur für einen seiner Klienten, Monsieur Mottard, übergeben habe, aber finanziell nicht von dem Verkauf profitierte.

Insgesamt ergingen zwei Urteile. Das erste vom Comité de confiscation des profits illicites. Dieses errechnete, dass Gérards Verkäufe an Deutsche nicht mehr als 20% seiner gesamten Geschäfte ausmachten. Der totale Gewinn daraus betrug 507.000 FF. Diese Summe musste er zurückerstatten. Außerdem wurde eine Strafzahlung in Höhe von 1.528.000 FF verhängt. Da er zudem versäumt hatte, für einige nach Deutschland verschickte Bilder zuvor Exportlizenzen beim Finanzministerium einzuholen, traf ihn als drittes noch eine Zollstrafe.

Dennoch behielt Gérard seine Berufserlaubnis, unter anderem auch, weil viele dieser Handlungen (Erwerb des Pissarro, Verkauf von Werken an Deutsche in seinem Laden) unausweichlich waren und sozusagen unter Druck geschahen. Insofern benennt das zweite Urteil des Vorsitzenden der Commission nationale interprofessionnelle d'épuration keine strafbaren Handlungen, die eine Verurteilung gemäß der Verordnung vom 16. Oktober 1944 in ihren drei wichtigsten Punkten rechtfertigen würde. Denn Gérard hat weder „den Feind begünstigt, oder Geschäfte mit ihm favorisiert“, noch „den Krieg Frankreichs oder seiner Alliierten gefährdet“, noch „die Resistance in ihrem Agieren behindert“.

Zusammenfassend lässt sich zu den hier vorgestellten Akten sagen, dass sie viel über den Kunsthandel während der Besatzungszeit aussagen. Allerdings konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Anschuldigungskriterien der benannten Verordnung. Inwiefern die Aussagen der Händler zuverlässig und vollständig sind, bleibt ungeklärt. Doch die vielen Hinweise liefern zumindest Ansätze, um bei schwierigen Provenienzfragen einen Schritt weiterzukommen.